

## für Obst- und Gartenbau.

Organ des Landes-Obstbauvereins für das Königreich Sachsen.

Herausgegeben von

C. Heinrich, Dresden-N.

unter gütiger Mitwirkung der Herren: A. Endler, Direktor der Landwirtschaftlichen Schule zu Meißen; Dr. C. Fleischer, Professor am Realgymnasium in Döbeln; Max Zubisch, Baumschulenbesitzer in Mittlitz b. Löbau i. S.; Wilhelm Klem, Besitzer einer Beerenobstschule in Gotha; Carl Müller, Direktor der Weinbauschule in Trier; Dr. A. Naumann, diplom. Chemiker und Lehrer an der Gartenbauschule zu Dresden; C. Pfühner, Kunstgärtner in Eltvile a. Rh.; F. Postmer, Stadtgärtner in Großenhain; Hermann Raue, Besitzer der Rosenschule in Strehlen-Dresden; Dr. Steglich, Vorstand der Landwirtschaftlichen Versuchsstation am Kgl. botanischen Garten zu Dresden; W. Weise, Koniferenzüchter in Ramenz i. S., u. a. m.

Sechszwanzigster Jahrgang. Neue Folge.

Monatlich erscheint eine Nummer. — Preis pro Jahr 3 Mark inkl. Porto, einzelne Nummern 30 Pf. Inserate für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pf. — Beilegegebühr für 1000 Exemplare 10 Mark netto. Anzeigen-Geschäftsstelle: C. Heinrich, Buchdruckerei und Verlagsbuchhandlung, Dresden-N., II. Meißnergasse 4.

Inhalt: Die Geschäftsführung des Landes-Obstbauvereins. — Aufsätze: Zur Amselfrage und Amselfrage. — Förderung des landwirtschaftlichen Obstbaues. — über die verschiedenen Arten von Obstanlagen. — über Massenanzucht einiger empfehlenswerter Nadelhölzer aus Nordamerika und Japan. — Aus den Vereinen. — Anzeigen.

## Die Geschäftsführung des Landes-Obstbauvereins.

Nachdem durch den Tod des bisherigen Geschäftsführers des Landes-Obstbauvereins für das Königreich Sachsen die anderweite Besetzung der von ihm innegehabten Stelle notwendig geworden ist, dürfte es nicht unangebracht sein, die Aufgaben, welche dem künftigen Geschäftsführer zu stellen sind, einer Betrachtung zu unterziehen.

Nach den Satzungen hat der Landes-Obstbauverein den Zweck (§ 1), den Obst- und Gartenbau in wirksamer Weise zu fördern und seine wirtschaftliche Bedeutung immer mehr zu heben. Es ist dies eine recht umfassende Aufgabe, die indessen dadurch eine natürliche Einschränkung erfährt, daß zur Förderung des Gartenbaus im Königreich Sachsen ein Gartenbauverband mit zahlreichen ihm angeschlossenen Vereinen besteht, für die Wirksamkeit des Landes-Obstbauvereins mithin der Gartenbau nur insoweit in Betracht kommt, als dieser in engster Beziehung zum Obstbau steht.

Der durch den Landesausschuß zu wählende Geschäftsführer muß daher mit den technischen Erfordernissen des Obst- und Gartenbaus vertraut sein (§ 21). Seine Obliegenheiten sind durch eine Dienstanzweisung geregelt, welche nachstehende Bestimmungen enthält:

§ 1. Der Geschäftsführer, welcher Mitglied des Landesausschusses ohne Stimmrecht ist, hat alle zum Geschäftsgang, sowie zur Ausführung der Beschlüsse des Ausschusses oder des Vorsitzenden erforderlichen Arbeiten und Ausfertigungen zu besorgen.

§ 2. Er hat über die Verhandlungen in den Sitzungen eine Niederschrift anzufertigen, die Akten zu halten und aufzubewahren, die Ein- und Abgangsregistrande zu führen, die Bücher- und sonstigen Sammlungen des Vereins zu verwahren.

§ 3. Er hat die Aufsätze für die Tagespresse zu liefern bez. die eingehenden Unterlagen zusammenzustellen und zu redigieren.

Die dem Geschäftsführer übertragene Kanzleithätigkeit ist hiernach eine sehr vielseitige und stellt weitgehende Anforderungen an die Pünktlichkeit und den Ordnungssinn des Geschäftsführers und insbesondere auch an sein völliges Vertrautsein mit allen einschlägigen Fragen, an die Gewandtheit mit der Feder und an seine schriftstellerische Befähigung. Die eigentlichen Kanzleiarbeiten werden zwar verhältnismäßig wenig Arbeit verursachen, da den Bezirksvereinen in weitgehendem Maße selbständige Leitung ihrer Angelegenheiten und Bestrebungen zukommt. Einen sehr wesentlichen